



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 13 vom 31.03.2023

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 31.03.2023
Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-015 **128**



Bekanntmachungen des Landratsamtes Kelheim

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 31.03.2023, Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-015

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim zur Aufhebung einer Schutz- und Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 01.03.2023;
Aufhebung einer Schutz- und Überwachungszone im Landkreis Kelheim**

Aufgrund des Art. 55 Abs. 1 DeIVO (EU) 2020/687 vom 17. Dezember 2019 (Amtsblatt der Europäischen Union, L 174, 3. Juni 2020) i.V.m. § 44 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) sowie Art. 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die vom Landratsamt Kelheim erlassene Allgemeinverfügung Nr. 33 – 5650- AllgV – Geflügelpest – 012 vom 01.03.2023 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Seit dem amtlich festgestellten Ausbruch der Geflügelpest am 28.02.2023 auf dem Gebiet der Gemeinde Train ist im Rahmen der durchgeführten amtlichen Untersuchungen der Geflügelbetriebe in der Schutz- und Überwachungszone kein weiterer Krankheitsfall in einem Hausgeflügelbestand festgestellt worden. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine weitere Verbreitung der Tierseuche durch den Ausbruch im betroffenen Betrieb stattgefunden hat.

Damit kann der Ausbruch der Geflügelpest in diesem Bestand als getilgt betrachtet werden.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen sind damit abgeschlossen.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in den derzeit geltenden Fassungen örtlich zuständig.

Begründung zu Nr. 1

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamts Kelheim vom 01.03.2023 wurde aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest auf dem Gebiet der Gemeinde Train der Ausbruch der Geflügelpest am 28.02.2023 amtlich festgestellt und eine Schutz- und Überwachungszone festgelegt.

Die Bedingungen zur Aufhebung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 55 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687 sind nach Mitteilung des Veterinäramtes Kelheim vollumfänglich erfüllt. Die im Anhang XI der genannten Verordnung festgelegte Frist ist abgelaufen.

Die Allgemeinverfügung vom 01.03.2023 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest kann somit aufgehoben werden. Eine längere Frist zur Aufrechterhaltung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist nach Risikoeinschätzung des Veterinäramtes Kelheim nicht erforderlich, da keine weiteren Ausbrüche festgestellt worden sind und die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln damit erloschen ist.

Begründung zu Nr. 2

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung zu Nr. 3

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 31.03.2023
Landratsamt

Welnhofer
Abteilungsleiter